

Antrag der Fraktion DIE LINKE**Wasser ist ein Menschenrecht! Wasser und sanitäre Grundversorgung für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Bremen**

Die Versorgung mit Wasser ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ist daher ein soziales Recht.

Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2010 Wasser als Menschenrecht erklärt. Deutschland gehörte zu den entschiedensten Verfechtern des Rechts auf Wasser und hatte sich nach den Worten von Peter Wittig – Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen – eine noch klarere Verantwortung in der Resolution gewünscht.

In den letzten Monaten haben nahezu 1,5 Mio. Menschen in Europa die europäische Bürgerinitiative „right2water – Wasser ist ein Menschenrecht“ unterstützt. Zu den Zielen der europäischen Bürgerinitiative gehört auch die „Initiierung von Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen, die ihre Wasserrechnung nicht (mehr) bezahlen können, mit dem Ziel, ein Abstellen der Wasserversorgung für diese Personen zu vermeiden“ (siehe <http://www.right2water.eu/de/node/37/view>).

Wasser gehört zur Grundversorgung. Wie wir von Betroffenen im Land Bremen sowie aus uns vorliegenden Informationen aus anderen Bundesländern wissen, scheint die Abschaltung der Wasserzufuhr (cut-offs) dennoch zu einer der gebräuchlichsten Zwangsmaßnahmen gegen säumige Schuldnerinnen und Schuldner von Energiekosten zu gehören.

Die Sperrung der Wasserzufuhr für Privathaushalte infolge von Zahlungsrückständen verstößt nicht nur gegen einen allgemeinen Anspruch auf humane Lebensbedingungen, sondern verletzt konkret auch das Grundrecht auf Wasser.

Die Gründe für die Einstellung der Wasserversorgung sind vielseitig. In den letzten Jahren sind die Verbraucherpreise für Miete, Strom und Wohnnebenkosten erheblich angestiegen. Hiervon sind insbesondere einkommensschwache Haushalte und Transferleistungsempfängerinnen/Transferleistungsempfänger betroffen.

Viele Bremer und Bremerhavener Haushalte sind zudem überschuldet und können deshalb ihre Wasserrechnung nicht mehr ausreichend bezahlen. Zudem berechtigt der § 33 der Wasserlieferungsbedingungen der swb Vertrieb Bremen GmbH und swb Bremerhaven GmbH & Co. KG (im Folgenden jeweils kurz swb Vertrieb) das Wasserversorgungsunternehmen schon bei geringen Zahlungsrückständen nach Mahnung, die Wasserversorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Das Recht auf Wasser sowie das Recht auf sanitäre Grundversorgung sind Menschenrechte. Das Recht auf Wasser und der Zugang zu den Leistungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft müssen darum als Dienstleistung für alle Menschen gewährleistet sein. Deshalb ist das verantwortliche und regulierende Eingreifen des Senats erforderlich.

Eine Absperrung von Wasseranschlüssen auszuschließen ist rechtlich unproblematisch. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die den Inhalt der Versorgungsverträge grundsätzlich regelt, lässt „ergänzende“ Versorgungsbedingungen zu. Auch Regelungen zu allgemeinen ergänzungsbedürftigen Rechtsvorschriften sind möglich. In den Versorgungsbedingungen dürfen jedoch dann nur solche Regelungen geschaffen werden, die über die AVBWasserV hinaus die Kunden begünstigen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. einen Ausnahmekatalog zu erstellen, der besonders schutzbedürftige Personengruppen definiert (zum Beispiel Familien mit Kindern, Alleinerziehende oder ältere und chronisch kranke Menschen), die generell von einer Einstellung der Wasserversorgung ausgeschlossen werden;
2. bis zum 30. November 2013 ein Konzept vorzulegen und umzusetzen mit Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen, die ihre Wasserrechnung nicht (mehr) bezahlen können;
3. mit dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen swb Vertrieb folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Einstellung der Wasserversorgung zu vereinbaren:
 - a) bei drohender Einstellung der Wasserversorgung bei Kunden, die unter den Ausnahmekatalog der besonders schutzbedürftigen Personengruppen fallen, wird generell auf eine Wassersperre verzichtet;
 - b) solange das oben genannte Konzept zur Unterstützung von Menschen, die ihre Wasserrechnung nicht (mehr) bezahlen können, nicht umgesetzt wird, verzichtet die swb Vertrieb bei Privatkunden trotz Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung zunächst auf eine Einstellung der Wasserversorgung;
 - c) bei einer drohenden Einstellung der Wasserversorgung erhält der Privatkunde Informationsmaterial zum Thema Hilfe bei Schulden/Verschuldung und Listen der Schuldnerberatungsstellen in Bremen und Bremerhaven zugesandt;
 - d) die swb Vertrieb überprüft die Einführung eines sozialökologischen Sockel-tarifmodells mit dem Ziel, ein Grundkontingent an Wasser für Privathaushalte sicherzustellen;
4. bis zur Umsetzung von 1. und 3. darauf hinzuwirken, dass die swb Vertrieb keinerlei Absperrungen der Wasserversorgung vornimmt.
5. Der Bürgerschaft über 1. bis 3. spätestens bis zum 31. Dezember 2013 zu berichten.

Peter Erlanson,
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE